Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung für Schüler und Studenten (KVdS)

Beginn der KVdS

Studenten werden insbesondere nach der Beendigung der Familienversicherung, einer bisher vorrangigen Mitgliedschaft oder mit Beginn des Studiums pflichtversichert. Die kostenfreie Familienversicherung endet bei Studenten meist mit dem 25. Geburtstag. Hat sich die Ausbildung z.B. durch (freiwillige) Wehr- oder Zivildienste verzögert, ist eine Verlängerung der Familienversicherung möglich. Bei Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges endet die Familienversicherung in der Regel spätestens mit dem 23. Geburtstag.

Es besteht eine Bindungsfrist von 12 Monaten, wenn der Student bisher bei der IKK BB familienversichert war oder zur IKK BB wechselt. Gegebenenfalls noch bestehende Bindungsfristen werden durch den Beitritt zur KVdS nicht beeinflusst. Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit Ablauf des übernächsten Monats gekündigt bzw.die Krankenkasse gewechselt werden, soweit die Bindungsfrist abgelaufen ist.

So berechnen sich die Beiträge zur KVdS ab dem 01.01.2026:

- Der Bafög-Bedarfssatz von 855 Euro ist zugleich monatliche Beitragsbemessungsgrundlage.
- Es gilt der günstige Beitragssatz in der Krankenversicherung (7/10 des allgemeinen Beitragssatzes zur Krankenversicherung = 10,22 %) zuzüglich des Zusatzbeitrages der IKK BB.
- Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 3,6 %.
- Für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Beitragssatz 4,2 %.
- Der Beitragssatz von 3,6 % wird um 0,25 % gemindert, wenn Sie mehr als ein Kind haben, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bitte reichen Sie uns entsprechende Nachweise ein.
- Es können maximal 5 Kinder beitragsmindernd berücksichtigt werden.

Krankenversicherung*	124,57 Euro
Pflegeversicherung ohne Beitragszuschlag für Kinderlose	30,78 Euro
Pflegeversicherung mit Beitragszuschlag für Kinderlose	35,91 Euro

*einschließlich Zusatzbeitrag von 4,35 %

Die Beiträge gelten auch für Praktikanten oder Auszubildende des 2. Bildungsweges.

Unser Tipp: Falls Sie BAföG beziehen, denken Sie an den Antrag auf Beitragszuschuss.

Ende der KVdS

Die KVdS besteht längstens bis zum Ablauf des Semesters, in dem Sie Ihr 30. Lebensjahr vollenden.
Sie besteht darüber hinaus, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe eine Verlängerung rechtfertigen. Die KVdS endet auch bei Eintritt einer Vorrangversicherung, z.B. durch Aufnahme einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Weiterführung der KVdS

Endet eine Vorrangversicherung, welche die vorherige KVdS beendete, führen wir die KVdS innerhalb des nachgewiesenen Semesters ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen fort. Informieren Sie uns bitte, sofern Ihr Studium z.B. während einer Beschäftigung zwischenzeitlich endete.

Ausschlussgründe

Daneben gibt es einige Ausschlussgründe für die KVdS, wenn z.B. eine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies wird dann von uns geprüft. Umgekehrt ist im Ausnahmefall die KVdS zu führen, wenn über den Studenten eine Familienversicherung für den Ehegatten oder ein Kind gegeben sein kann.

Zahlungsverzug

Werden die Beiträge in der KVdS nicht gezahlt, sind wir verpflichtet, dies der Fach- bzw. Hochschule zu melden. Dies kann eine erneute Einschreibung zum nächsten Semester verhindern.

Datenübermittlung an die Finanzverwaltung

Die Höhe Ihrer gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung melden wir entsprechend dem Einkommensteuergesetz bis Ende Februar für das Vorjahr an die Finanzverwaltung. Damit können diese gegebenenfalls steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Sie erhalten von uns nach der Übermittlung jeweils eine entsprechende Nachricht.

Einzugsermächtigung

Beiträge sind in der KVdS für das Semester im Voraus zu zahlen. Erteilen Sie uns eine Einzugsermächtigung, buchen wir Ihre Beiträge vom angegebenen Bankkonto monatlich ab. Ist die Lastschrift des Beitrages innerhalb des Semesters nicht mehr möglich, wird der verbleibende Semesterbeitrag sofort fällig.